

Faire Honorare für Bildbeiträge in Tageszeitungen: Der Schlichterspruch liegt vor

Mit einem Schlichterspruch endet vorläufig das mehr als neun Jahre lange Ringen um faire Honorare für Bildbeiträge in Tageszeitungen. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle Fotohonorare, Professor Dr. Ferdinand Melichar, der langjährige geschäftsführende Vorstand der Verwertungsgesellschaft Wort, legte jetzt das Ergebnis der Beratungen der Schlichtungskommission vor. Beide Seiten - Journalistengewerkschaften und Verleger - haben jetzt drei Monate lang Zeit, dem Schlichtungsspruch zuzustimmen. In der Schlichtung vertrat der BDZV 89 Zeitungsverlage aller Größenordnungen.

Das vorliegende Schlichtungsergebnis besteht aus der unten wiedergegebenen Honorartabelle und weiteren Regelungen u.a. zu Aufmacherfotos und Fotomontagen sowie Fotos, die von vornherein für die mehrfache Nutzung vorgesehen sind. Des Weiteren ist Gegenstand des Schlichtungsspruchs, dass alle übrigen Vorschriften der 2010 in Kraft getretenen Vergütungsregeln für hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen gelten. Darin ist beispielsweise definiert, dass die Rechte an Bildern nur für das Verbreitungsgebiet und auch dort nur für den Erscheinungstag gelten, wenn ein Erstverwertungsrecht angeboten wird. Weiterhin sind Verlage auch zur Erstattung von Auslagen verpflichtet, die der Journalist wegen eines Auftrags hat.

Die Vergütungsregeln für Bildhonorare an Tageszeitungen unterscheiden sich von anderen Regelwerken für Bildbeiträge. Sie gelten für alle hauptberuflichen freien Journalistinnen und Journalisten. Dagegen erfasst der seit den siebziger Jahren geltende Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen nur den engen Kreis der arbeitnehmerähnlich Tätigen. Die Vergütungsregeln für Fotohonorare ersetzen auch nicht die Übersichtswerte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing, mit der Durchschnittswerte vor allem professioneller Bildagenturen in der Medienbranche abgebildet werden.

Die Vergütungsregeln enthalten Mindesthonorare für Bildbeiträge in Tageszeitungen. Diese Honorare dürfen nicht unterschritten werden. Sie bilden das Mindestniveau von Honoraren ab, die für die einmalige Nutzung eines Fotos in der Tageszeitung und ggf. ihrem aktuellen Onlineauftritt zu zahlen sind. Weitere Nutzungen durch den Verlag sind ebenso gesondert zu vergüten wie der Ersatz von Auslagen. Die Vergütungsregeln erfüllen damit auch die Funktion, den in der Branche zunehmenden Buy-Out-Verträgen entgegen zu wirken. Sie sollen den Fotografinnen und Fotografen die Mehrfachverwertung ihrer Bilder ermöglichen und erleichtern.

Die Gremien der Gewerkschaften und Verlage werden in den kommenden Monaten mit ihren Mitgliedern darüber diskutieren, ob der Schlichtungsspruch akzeptiert werden kann. Klar ist, dass der Schlichterspruch für beide Seiten ein gutes Stück entfernt von den jeweiligen ursprünglichen Forderungen bleibt. Klar ist weiterhin, dass die praktische Umsetzung der Vergütungsregeln für Tageszeitungen wie im Textbereich erheblichen Aufwand fordert und langfristig nur erfolgreich ist, wenn die Honorare konsequent geltend gemacht werden. Trotz des nicht zum Jubilieren geeigneten Ergebnisses können die in der Schlichtung vereinbarten Honorare bei vielen Kolleginnen und Kollegen zu spürbaren Honoraranhebungen führen. Deswegen haben auch die Beisitzer von DJV und dju dem Schlichtungsergebnis zugestimmt.

Wir freuen uns auf eine rege Diskussion

§ 1 Honorare für Bildbeiträge.

(1) Für Bildbeiträge gelten folgende Honorare:

a) Erstdruckrecht

Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	über 200.000
4-spaltig und größer	27,50 €	33,50 €	40,00 €	55,00 €	69,50 €	75,50 €
kleiner als 4-spaltig	26,00 €	32,00 €	38,00 €	52,00 €	66,00 €	71,50 €
kleiner als 2-spaltig	22,00 €	27,00 €	32,00 €	44,00 €	55,50 €	60,50 €
kleiner als 1-spaltig	19,50 €	23,50 €	28,00 €	38,50 €	48,50 €	52,50 €

b) Zweitdruckrecht

Auflage bis	10.000	25.000	50.000	100.000	200.000	über 200.000
4-spaltig und größer	20,50 €	25,00 €	30,00 €	41,00 €	51,50 €	56,00 €
kleiner als 4-spaltig	19,50 €	24,00 €	28,50 €	38,50 €	49,00 €	53,00 €
kleiner als 2-spaltig	16,50 €	20,00 €	24,00 €	33,00 €	41,50 €	45,00 €
kleiner als 1-spaltig	14,50 €	17,50 €	21,00 €	28,50 €	36,00 €	39,00 €

(2) Diese in der Tabelle aufgeführten Honorare sind als Mindesthonorare für Fotografien angemessen.

(3) Honorare für Alleinrechtbilder, Aufmacherfotos auf der ersten Zeitungsseite, Fotomontagen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen.

(4) Honorare für Fotos, die zum Zweck der mehrfachen Nutzung erworben werden, unterliegen freier Vereinbarung; diese Vereinbarung ist beim Erwerb zu treffen.¹⁾

§ 2 Geltung der gemeinsamen Vergütungsregeln. Die in den, von den Parteien aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche

Journalistinnen und Journalisten vom 29. Januar 2010 enthaltenen Bestimmungen (einschließlich der Präambel, jedoch mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 10) sind Inhalt auch dieser gemeinsamen Vergütungsregeln. Dies gilt insbes. für den Umfang der Rechteübertragung gem. § 9, der mit den hier unter § 1 aufgestellten Vergütungssätzen abgegolten werden soll.

§ 3 Schlussbestimmung. (1) Die gemeinsamen Vergütungsregeln gelten ab dem 1. Mai 2013.

(2) Der Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Honorarsätze kann auf Verlangen eines diese Regeln aufstellenden Verbandes im Rhythmus von 2 Jahren überprüft werden, erstmals jedoch ab dem 1. Mai 2015.